

Satzung

zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Groß Ippener vom 19.12.97

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Groß Ippener in seiner Sitzung am 25.11.2004 folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 19.12.1997 beschlossen:

§ 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 2.000 € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde nach § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 2.000 € nicht übersteigt.
- (3) Sonstige Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall 2.000 € nicht überschritten werden, zählen zu den Geschäften der laufenden Verwaltung.

§ 2

§ 7 erhält folgende Fassung:

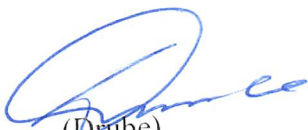
- (1) Satzungen und Verordnungen werden im "Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg" veröffentlicht.
Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Harpstedt während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen und Verordnungen werden durch Aushang im Aushangkasten beim Dorfgemeinschaftshaus veröffentlicht.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

Harpstedt, den 25.11.2004


(Drube)
(Bürgermeister)

L.S.